

ERP-Startfonds-CLF

858

Beteiligung

Im Rahmen des „Maßnahmenpakets für Start-ups“ der Bundesregierung können bereits durch den ERP-Startfonds finanzierte Unternehmen („Bestandsunternehmen“) Mittel beantragen.

Förderziel

Ziel der **Corona-Liquiditäts-Fazilität („CLF“)** als Teil des vorgenannten Maßnahmenpakets ist es, Bestandsunternehmen mit notwendiger Liquidität zu versorgen, wenn die klassischen Finanzierungsinstrumente zur Überwindung der durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpässe nicht ausreichen.

Befristeter Antragszeitraum

Das Programm ERP-Startfonds-CLF („Sonderprogramm“) ist bis zum 31.12.2020 befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt muss ein Vertragsabschluss mit der KfW erfolgt sein.

Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?

Das Sonderprogramm wendet sich ausschließlich an Bestandsunternehmen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Bestandsunternehmen, die bereits am 31. Dezember 2019 ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) waren. Erläuternde Hinweise hierzu finden Sie im KfW-Merkblatt Unternehmen in Schwierigkeiten (Formular Nummer 600 000 4661).

Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

- Auftragsentwicklungen sowie Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben.

Was wird gefördert?

Deckung des aufgrund der Corona-Krise ungedeckten Finanzierungsbedarfs der Bestandsunternehmen.

Finanzierungsform

Die KfW stellt ohne Einschaltung weiterer Investoren die Mittel aus dem Sonderprogramm in Form eines Wandeldarlehens („Darlehen“) zur Verfügung.

Betrag

Mittel aus dem Sonderprogramm können bis zu einem Höchstbetrag von 800.000,00 EUR in Anspruch genommen werden.

ERP-Startfonds-CLF

Konditionen

Zinsen in Höhe von bis zu 6,0% p.a.; endfällig.

Laufzeit

Das Darlehen hat eine Laufzeit von 5 Jahren.

Wandlungsoption

- Während der Laufzeit des Darlehens kann die KfW bei Eintritt eines Wandlungsereignisses (Finanzierungsrunde, Verkauf von Geschäftsanteilen und/oder Vermögensgegenständen, Börsengang sowie Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz) die Wandlung des Darlehens (Darlehensbetrag zzgl. Zinsen) verlangen.
- Für den Fall, dass bis zum Laufzeitende des Darlehens kein Wandlungsereignis eingetreten ist, kann die KfW die Wandlung des Darlehens bis spätestens zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Rückzahlung verlangen.
- Bei Ausübung der Wandlungsoption kann die KfW einen Discount geltend machen.
- Die Wandlung erfolgt jeweils im Wege einer Erhöhung des Stammkapitals des Bestandsunternehmens.

Tilgung

- Findet keine Wandlung statt, ist das Darlehen einschließlich aufgelaufener Zinsen nach dem Laufzeitende des Darlehens zurückzahlen.
- Der Darlehensnehmer ist berechtigt, während der Laufzeit des Darlehens mit Zustimmung der KfW Tilgungs- oder Zinszahlungen vorzunehmen. Eine Vorfälligkeitsentschädigung wird nicht fällig.

Bereitstellung

- Die Auszahlung erfolgt zu 100 % des zugesagten Betrags.
- Der Betrag kann in einer Summe ausgezahlt werden.

Kombination mit anderen Förderinstrumenten

- Kombination mit dem KfW-Schnellkredit 2020
Der KfW-Schnellkredit 2020 ist derzeit befristet bis zum 31.12.2020. Bis zum Ablauf der Befristung darf der Antragsteller zusätzlich zum KfW-Schnellkredit 2020 keinen weiteren KfW-Kredit beantragen. Ein Wechsel vom KfW-Sonderprogramm 2020 (Programmnummern 037/047/075/076/855/858) zum KfW-Schnellkredit 2020 (078) ist ausgeschlossen.
- Mittel aus dem „Maßnahmenpaket für Start-ups“
Weitere Mittel aus dem „Maßnahmenpaket für Start-ups“ – mit Ausnahme von CLF-Co-Finanzierungsmodellen oder der Corona-Matching-Fazilität (CMF) – sowie aus der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (z.B. aus Programmen der Landesförderinstitute) werden auf diesen Betrag angerechnet.

ERP-Startfonds-CLF

Wie erfolgt die Antragstellung?

Anträge auf Mittel aus dem Sonderprogramm sind vom antragsberechtigten Unternehmen an folgende Adresse zu richten:

KfW
Ludwig-Erhard-Platz 1-3
53179 Bonn

Sicherheiten

Sicherheiten werden nicht verlangt.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Das vom Antragsteller unterschriebene Antragsformular
- Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der Definition von kleinen Unternehmen (Formularnummer 600 000 0196) bzw. Vereinfachte Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Definition (Formularnummer 600 000 0095)
- Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht
- Information zum Sonderprogramm „ERP-Startfonds CLF“ (Datenliste subventionserhebliche Tatsachen)

Angaben zum Finanzierungsbedarf, insbesondere:

- Beschreibung der Corona-bedingten Finanzierungssituation
- Aktuelle Markt- und Konkurrenzsituation
- Überarbeitete Unternehmensplanung

Sollten einige der aufgeführten Unterlagen noch nicht in der endgültigen Fassung vorliegen, sind zunächst Entwürfe ausreichend. Die KfW behält sich vor weitere Unterlagen anzufordern.

Beihilferechtliche Regelung

In diesem Programm vergibt die KfW Beihilfen auf Basis der „2. Geänderte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ („2. Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“). Die Bundesregelung wurde von der EU-Kommission notifiziert und genehmigt (Genehmigung (EU), EU-Amtsblatt C 2020/5267) vom 27. Juli 2020). Die Bundesregelung erging auf Basis des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung (EU), EU-Amtsblatt C 2020/1863 vom 19. März 2020) in der Fassung vom 29. Juni 2020 (Mitteilung (EU), EU-Amtsblatt C 2020/4509 vom 29. Juni 2020).

Es wird darauf hingewiesen, dass die KfW gemäß der „2. Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, Anhang III der Verordnung (EU) Nummer 702/2014 der Kommission und Anhang III der Verordnung (EU) Nummer 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 dazu verpflichtet ist, alle relevanten Informationen über gewährte Einzelbeihilfen auf einer ausführlichen Beihilfe-Website der Europäischen Kommission zu veröffentlichen.

ERP-Startfonds-CLF

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Die Angaben zu „Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?“, „Was wird gefördert?“, „Kombination mit anderen Förderinstrumenten“, „Betrag“ und zur Einhaltung der „Beihilferechtliche Regelungen“ sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Nähere Informationen zur Subventionserheblichkeit der Antragsdaten in diesem Programm finden Sie im Dokument „Datenliste subventionserheblicher Tatsachen“ zum Sonderprogramm „ERP-Startfonds-CLF“.

Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs (§ 91 BHO)

Dem Bundesrechnungshof steht gegenüber dem Bestandsunternehmen ein Prüfungsrecht nach § 91 BHO zu. Das Bestandsunternehmen wird dem Bundesrechnungshof und auch der KfW zu Prüfzwecken alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die der Bundesrechnungshof für erforderlich hält. Das Bestandsunternehmen wird zudem entsprechende Auskünfte erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung von Mitteln aus dem Sonderprogramm ERP-Startfonds-CLF durch die KfW besteht nicht.